

## 1. Vergütung für eingespeisten Strom

### 1.1 Für Anlagen ohne Pflicht zur Zuschlagszahlung

#### 1.1.1 Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW erzeugte und von Plauen NETZ abgenommene elektrische Energie entspricht dem durchschnittlichen Preis für Baseload-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal, veröffentlicht im Internet unter [www.eex.de](http://www.eex.de).

#### 1.1.2 Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 50 kW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 50 kW erzeugte und von Plauen NETZ abgenommene elektrische Energie beträgt  
**1,58 Cent/kWh.**

### 1.2 Für Anlagen mit Pflicht zur Zuschlagszahlung

#### 1.2.1 Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 2 MW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 2 MW erzeugte und von Plauen NETZ abgenommene elektrische Energie entspricht dem durchschnittlichen Preis für Baseload-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal, veröffentlicht im Internet unter [www.eex.de](http://www.eex.de).

#### 1.2.2 Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 2 MW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 2 MW erzeugte und von Plauen NETZ abgenommene elektrische Energie beträgt  
**1,58 Cent/kWh.**

## 2. Vergütung der vermiedenen Netzentgelte

### 2.1 Vergütung der Vermeidungsarbeit

Die Vergütung für die eingespeiste Arbeit ergibt sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = AP \times W_E$$

In der Formel bedeutet:

AP: Arbeitspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene für hohe Benutzungsdauern ( $\geq 2.500$  h) in €/kWh (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

$W_E$ : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh

### 2.2 Vergütung der Vermeidungsleistung

Einspeiser/Anschlussnutzer mit einer ¼-h-Leistungsmessung haben zuzüglich zur Vergütung der Vermeidungsarbeit einen Anspruch auf die Vergütung der Vermeidungsleistung. Dabei können folgende zwei Verfahren gewählt werden.

#### 2.2.1 Verfahren auf Basis tatsächlicher Vermeidungsleistung (Spitzenlastanteilsverfahren)

Für die Ermittlung des Leistungsentgeltes eines Kalenderjahres ist die in diesem Jahr zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene (Netzebene) eingespeiste Leistung maßgeblich. Ist die durch den Einspeiser/Kunden eingespeiste Leistung zu diesem Zeitpunkt gleich Null, erfolgt keine Leistungsvergütung.

Die jährliche Vergütung der eingespeisten Leistung erfolgt nach vollständigem Vorliegen der Jahresdaten. Für die Entgeltermittlung gilt folgende Formel:

$$\text{Entgelt in €} = LP \times P_E \times n_1$$

In der Formel bedeutet:

LP: Leistungspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netzebene für hohe Benutzungsdauern ( $\geq 2.500$  h) in €/kW (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

$P_E$ : durch den Einspeiser/Kunden zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netzebene eingespeiste Leistung in kW

$n_1$ : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für die betreffende Netzebene nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis der Vermeidungsleistung der Netzebene zur Summe aller in die Netzebene eingespeisten Leistungen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netzebene. Dabei ist die Vermeidungsleistung der Netzebene die Differenz aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netzebene und der Höchstentnahmelast aus der vorgelagerten Netzebene.

## 2.2.2 Verstetigtes Verfahren

Maßgeblich für die Ermittlung des Leistungsentgeltes ist die mittlere Jahreseinspeiseleistung des Einspeisers/Kunden. Diese ist der Quotient aus der eingespeisten Jahresarbeit und den Jahresstunden (8760 h, in Schaltjahren 8784 h).

Die jährliche Vergütung der Vermeidungsleistung berechnet sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = LP \times (W_E / \text{Jahresstunden}) \times n_2$$

In der Formel bedeutet:

LP: Leistungspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netzebene für hohe Benutzungsdauern ( $\geq 2.500$  h) in €/kW (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

$W_E$ : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh

$n_2$ : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für die betreffende Netzebene nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis des Anteils aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene zur mittleren Jahreseinspeiseleistung aller Einspeiser im verstetigten Verfahren. Dabei ergibt sich der Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene aus dem Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Summe aller in die Netzebene eingespeisten Leistungen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netzebene multipliziert mit dem Normierungsfaktor  $n_1$ .

## 2.3 Verfahrenswahl

Der Einspeiser kann das Vergütungsverfahren für die Vermeidungsleistung nach Ziffer 2.2.1 oder 2.2.2 vor Beginn des Abrechnungsjahres wählen.

Liegt Plauen NETZ am **1. Januar** eines Abrechnungsjahres keine Mitteilung vor, so wird das Verfahren des vorangegangenen Abrechnungsjahres bzw. im Jahr der erstmaligen Einspeisung automatisch das verstetigte Verfahren angewendet.

## 2.4 Veröffentlichungen

Plauen NETZ wird bis zum **31. Mai** des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Normierungsfaktor  $n_1$  und den Zeitpunkt der Netzhöchstlast je Netzebene auf ihrer Internetseite ([www.plauen-netz.de](http://www.plauen-netz.de)) veröffentlichen.

Nach dem **30. Juni** des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres wird der Normierungsfaktor  $n_2$  veröffentlicht.

## 2.5 Abrechnung

Unterjährig erfolgt nur die Vergütung der Arbeit.

Die Vergütung der Leistung erfolgt ausschließlich in der Jahresrechnung nach erfolgter Verfahrenswahl gemäß Ziffer 2.3.

Das Entgelt wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

## 3. Preisanpassungen

Plauen NETZ ist nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich durch die Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist Plauen NETZ berechtigt, die Netzentgelte anzupassen.

Soweit bestimmte von diesem Preisblatt umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Regulierung und/oder behördlicher Genehmigungen unterliegen, ist Plauen NETZ im Falle einer Erhöhung der zugrunde liegenden Kosten berechtigt und im Falle einer Absenkung dieser Kosten verpflichtet, die Entgelte entsprechend anzupassen.

Soweit nach Vertragsschluss Abgaben, Beiträge, hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Umlagen wirksam werden oder sich ändern, die die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist Plauen NETZ zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung dieser berechtigt. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben, Beiträge und Umlagen ist Plauen NETZ zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung verpflichtet.

Bei auf Gesetzesänderung und/oder behördlicher Genehmigungen beruhender Änderungen der Entgelte, Entgeltbestandteile oder der diesen zugrunde liegenden Kosten ist Plauen NETZ berechtigt und verpflichtet, die Anpassung ab deren jeweiligen Geltungszeitpunkt vorzunehmen.

Die jeweils geltenden Entgelte sowie die Ankündigung beabsichtigter Anpassungen veröffentlicht Plauen NETZ auf seiner Internetseite ([www.plauen-netz.de](http://www.plauen-netz.de)). Die Anpassung der Entgelte wird zu dem in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt wirksam.

## 4. Umsatzsteuer

Alle Entgeltbestandteile verstehen sich zuzüglich der **Umsatzsteuer** in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.